

An die
Magistratsabteilung V - Kulturamt
Herzog-Friedrich-Straße 21/II
6020 Innsbruck
Tel. +43 (512) 5360-1654
Email: post.kulturamt@innsbruck.gv.at

Zahl: MagIbk/ /SU-KU/

ANSUCHEN UM EINE JAHRESSUBVENTION AN DIE STADT INNSBRUCK
 SONDERSUBVENTION

ANTRAGSTELLER/IN

Name/Bezeichnung: _____

Verantwortliche Funktion: _____

Adresse: _____

Zustelladresse: _____

Telefon: _____ Email: _____

Bankinstitut: _____

Bankverbindung: IBAN: _____ BIC: _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein

Vereinsregisternummer: _____ seit: _____

Vereinszweck: _____

Gemeinnütziger Verein gem. §§ 34-47 Bundesabgabenordnung: ja nein

Worin liegt der Nutzen für die Stadt Innsbruck: _____

FINANZIERUNG

Gesamtkosten EUR _____

Eigenmittel/Einnahmen (Barmittel, Eintritte, etc.) EUR _____

Abgang/Finanzierungsaufwand EUR _____

	beantragt	bewilligt
Stadt/Amt _____	EUR _____	EUR _____

Bund	EUR _____	EUR _____
------	-----------	-----------

Land	EUR _____	EUR _____
------	-----------	-----------

Sonstige (Sponsoren, etc.)	EUR _____	EUR _____
----------------------------	-----------	-----------

EU-Förderung	EUR _____	EUR _____
--------------	-----------	-----------

ANTRAGSHÖHE EUR _____

Wie verteilt sich der für die Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Arbeitsaufwand?	Entgeltliche Arbeitsstunden in %: _____ Unentgeltliche Arbeitsstunden in %: _____
Für wen wird die Vereinsleistung erbracht?	Innsbrucker BürgerInnen in %: _____ Auswärtige in %: _____
Wer nimmt die Vereinsleistung in Anspruch?	<input type="checkbox"/> Allgemeinheit <input type="checkbox"/> Nur Vereinsmitglieder

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Detaillierte Kostenaufstellung des angeführten Projektes

Als Beilage sind anzuschließen:

- 1) Genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten (bis zu zwei A4 Seiten)
- 2) Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Kostenkalkulation und Kostenvoranschläge
- 3) Zeitplan des Vorhabens und Ort der Veranstaltung
- 4) Angaben über die befugten und für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Personen
- 5) Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) in den letzten zwei Jahren

**Auszug aus den Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Innsbruck
(Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2005, 23.02.2006, 15.7.2010, 22.01.2015, 15.02.2017 und
12.07.2018 und 12.12.2019):**

Der/die FörderungswerberIn hat sich spätestens vor schriftlicher Bewilligung des Förderungsbetrages durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu verpflichten:

- a) den Förderungsbetrag nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden
- b) den Organen des Magistrates Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und Belege zu gewähren und alle verlangten Auskünfte zu erteilen
- c) Nachweise von Subventionen ab € 1.000,- sind bis 31. März des auf die Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres mittels Originalbelegen zu erbringen
- d) Nicht widmungsgemäß verwendete oder verbrauchte Subventionen sind rückzuerstatten (§ 9 (Abs.3))
- e) Auf Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch (§ 16(1))
- f) In Kenntnis der Subventionsordnung der Stadt Innsbruck (beziehbar im Kulturstadamt oder unter www.innsbruck.gv.at/subventionsordnung) verpflichte ich mich, diese Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- g) In Kenntnis der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (beziehbar im Amt Finanzverwaltung und Wirtschaft / Referat Subventionswesen oder unter www.innsbruck.gv.at/subventionsordnung) verpflichte ich mich, diese Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

Für die Bearbeitung dieses Subventionsansuchens werden auch die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (Melderegister, Vereinsregister) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz) und bei Bedarf an Dritte (an Organe des Bundes, des Landes und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Stellen) übergeben.

Ich bin berechtigt das Subventionsansuchen jederzeit schriftlich zu widerrufen, doch wird mit dem Widerruf das Erlöschen des Subventionsansuchens bewirkt. Die Verwendung der Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten erfolgt bei negativer Entscheidung für 3 Jahre und bei positiver Entscheidung für 7 Jahre, ausgenommen sind personenbezogene Daten im Antrag und im Tätigkeitsbericht für Archivzwecke. Durch Pseudonymisierung können die Daten des Subventionsansuchens für statistische Zwecke verwendet werden.

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (Art 15 DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten. Zusätzlich haben Sie das Recht auf Richtigstellung oder Löschung, das Recht auf Einschränkung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>.

Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).

Ich stimme zu, dass der Name des/der Förderempfängers/In veröffentlicht wird, wenn die Kriterien für die Veröffentlichung, nach der Subventionsordnung erfüllt werden.

Ich habe die beigelegten Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) zur Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel